



III. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende III. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhausen beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 - Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Bebauungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude/im Rathaus der Gemeinde Weyhausen/der Samtgemeinde Boldecker Land während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

www.boldecker-lande.de

Entgegen von Satz 1 kann die ortsübliche Bekanntmachung abweichend geregelt werden. Näheres bestimmen die Absätze 6 – 8.

(5) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Weyhausen über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

(6) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde Weyhausen am Gemeindebüro, Vor dem Dorfe 6, und an der Bushaltestelle Elsternweg, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.

(7) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 4 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde Weyhausen hingewiesen.

(8) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, 13.07.2023


Gabby Klöse
Bürgermeisterin

